

Geschäftsordnung

Deutscher Dart-Verband e.V.

DDV

Die Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form am 28. November 2004 vom Hauptausschuss des DDV mit Änderungen des Hauptausschusses vom 25. März 2007, 02. November 2008 und 05. November 2011 beschlossen worden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt Durchführung von Versammlungen	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Öffentlichkeit	3
3 Einberufung und Tagesordnung	3
4 Beschlussfähigkeit.....	3
5 Versammlungsleitung	3
6 Stimmrecht und Stimmberechtigung	3
7 Worterteilung und Rednerfolge.....	4
8 Wortmeldung zur Geschäftsordnung	4
9 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist	4
10 Dringlichkeitsanträge	4
11 Anträge zur Geschäftsordnung.....	4
12 Abstimmungen	4
13 Wahlen	5
14 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	5
15 Durchführung der Wahlen	5
II. Abschnitt Sitzung des Präsidiums.....	6
16 Einberufung, Öffentlichkeit	6
17 Protokolle	6
III. Abschnitt Verwaltungsvorschriften	6
18 Begriffserklärungen	6
19 Bestimmungen	6
20 Geschäftsbereiche	7
18.1 Präsident.....	7
18.2 Vizepräsident	7
18.3 Schatzmeister	7
18.4 Schriftführer.....	7
18.5 Bundesspielleiter	7
18.6 Teammanager.....	7
18.7 Bundesjugendleiter.....	7

I. Abschnitt Durchführung von Versammlungen

1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnittes gelten, soweit nicht anders bestimmt ist, für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des DDV.

2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen im Verband sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet ebenfalls der Versammlungsleiter.

3 Einberufung und Tagesordnung

Soweit nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.

Der Begriff „schriftliche Einladung“ schließt die Einladungsformen „Fax“ und „E-Mail“ ein.

Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter der Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt).

Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden.

Diese muss neben Zeit und Ort eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Versammlung sein sollen.

Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.

4 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit der übrigen Organe ist in der Satzung geregelt.

5 Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter geleitet.

Falls er und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Verhinderung liegt auch dann vor, wenn der Gegenstand einer Versammlung den Versammlungsleiter persönlich betrifft.

Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen.

Über Einsprüche zur Tagesordnung oder Änderungsvorschläge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen.

Die Liste ist Bestandteil der Versammlungsniederschrift.

Die Zustellungsfrist der Niederschrift beträgt 30 Tage.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.

Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.

Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen an den Versammlungsleiter zu richten.

Über eingelegte Einsprüche entscheidet das Präsidium unverzüglich.

Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als angenommen.

6 Stimmrecht und Stimmberechtigung

Das Stimmrecht und die Stimmberechtigung sind in der Satzung geregelt, im Übrigen hat bei Sitzungen des Präsidiums jedes teilnehmende Präsidiumsmitglied eine Stimme.

7 Worterteilung und Rednerfolge

Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.

An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen.

Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.

Das Führen einer Rednerliste liegt im Ermessen des Versammlungsleiters.

Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig.

Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

8 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Die Annahme von Wortmeldungen zur Geschäftsordnung liegt im Ermessen des Versammlungsleiters.

9 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

Die Berechtigung für die Einreichung von Anträgen zu den einzelnen Organen sowie die Antragsform und –fristen sind in der Satzung geregelt.

Anträge an das Präsidium können von den Präsidiumsmitgliedern ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden.

Den Anträgen soll eine schriftliche Begründung beigelegt werden. Der Begriff „schriftlich“ schließt die Antragsformen „Fax“ und „E-Mail“ ein.

10 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Dringlichkeitsanträge kommen zur Behandlung, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde.

Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Betrifft der Antrag eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit sowohl für die Zulassung des Antrages, als auch für die Änderung erforderlich.

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit gelten Enthaltungen als „Nein-Stimmen“.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

11 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder die Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben.

Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

12 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Bestehen Zweifel darüber, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung nach der Reihenfolge der gestellten Anträge.

Wird dieser angenommen, entfallen weitere Abstimmungen über verbleibende Anträge zu dieser Sache.

Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.

Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen.

Bei offenen Abstimmungen ist die Stimmkarte aufzuzeigen.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.

Bei geheimer Abstimmung hat der Stimmberechtigte bei der Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.

13 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

14 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Gremien.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der einem Mitgliedsverband des DDV angehört.

Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme anzuzeigen.

Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die Voraussetzungen nach 14.2 erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

15 Durchführung der Wahlen

Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt.

Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.

Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen.

Bei offenen Wahlen ist die Stimmkarte aufzuzeigen.

Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens einer der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt.

Es wird in Einzelwahlgängen gewählt. Blockwahlen sind unzulässig.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "Nein" abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.

Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

II. Abschnitt Sitzung des Präsidium

16 Einberufung, Öffentlichkeit

Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums bedürfen zu ihrer Einberufung nicht der Schriftform.

Sie finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Er entscheidet über die Zulassung von Gästen im Einzelfall.

Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums können unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel abgehalten werden.

Den Gang der Sitzungen bestimmt der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

17 Protokolle

Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums sind zu protokollieren.

Die Protokolle haben den Gang der Sitzungen, Anträge, gefasste Beschlüsse und Erörterungen vollständig wiederzugeben und sind von den Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben.

Sie sind allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums unverzüglich zu übermitteln.

III. Abschnitt Verwaltungsvorschriften

18 Begriffserklärungen

Der DDV-Geschäftsverteilungsplan bezieht sich auf die Verteilung der Geschäfte auf die Präsidiumsmitglieder. Er ist nicht abschließend. Das Präsidium des DDV besteht entsprechend der Satzung aus

- a) dem Vorstand, bestehend aus
dem DDV-Präsidenten
dem DDV-Vizepräsidenten
dem DDV-Schatzmeister sowie
- b) dem DDV-Schritfführer
dem DDV-Bundesspielleiter
dem DDV-Teammanager
dem DDV-Bundesjugendleiter

19 Bestimmungen

Das Präsidium führt die Geschäfte des DDV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

Das Präsidium arbeitet untereinander und mit den übrigen Organen des DDV und dessen Mitgliedern zum Wohle des DDV vertrauensvoll zusammen.

Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus Punkt 19.

Aufgabenbereiche, die nicht in der Satzung oder Ordnungen geregelt sind, werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten zugewiesen.

Die Mitglieder des Präsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen.

Das Präsidium ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des DDV, ausgenommen in den Belangen, welche unter die Zuständigkeit der Fachausschüsse, des Hauptausschusses, des Verbandstages oder anderer Organe des DDV fallen.

Unter die Zuständigkeit des Präsidiums fallen insbesondere auch:

- a) Erstellung des Geschäftsberichtes,
- b) Vorbereitung des Verbandstages,
- c) Vetorecht bei der Vergabe von Ranglistenturnieren und Meisterschaften durch den Hauptausschuss,
- d) Verhandlungen mit Sponsoren für den Bereich des DDV,
- e) Vertretung des DDV gegenüber anderen Bundesverbänden,
- f) Entscheidung über Anträge zu Ehrungen und deren Vornahme.

Maßnahmen und Geschäfte, die für den DDV von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, müssen auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes dem Verbandstag vorgelegt werden, der darüber Beschluss fasst.

Dem Präsidenten des DDV obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des DDV.

Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken.

Von den Mitgliedern des Präsidiums kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.

Der Präsident des DDV repräsentiert den DDV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentlichen Medien.

Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.

Bei Verhinderung des Präsidenten des DDV übernimmt der Vizepräsident des DDV die Rechte und Pflichten des Präsidenten.

20 Geschäftsbereiche

20.1 Präsident

- a. Repräsentant des DDV nach innen und außen
- b. erste Kontaktperson der Landesverbände
- c. Kontrollinstanz des Präsidiums
- d. Delegationsberechtigter innerhalb des Präsidiums

20.2 Vizepräsident

- a. Vertretung des Präsidenten
- b. Gesamte Öffentlichkeitsarbeit inkl. Pressewesen
- c. Sponsoring

20.3 Schatzmeister

- a. Verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen des Verbandes
- b. Direktes Kontrollorgan des Jugendclubs des DDV

20.4 Schriftführer

- a. Schriftverkehr aller Art
- b. Protokollführung bei Sitzungen/Versammlungen inkl. Versand der Protokolle, soweit unter Leitung des Präsidenten oder einer seiner Mitglieder, mit Ausnahme der Fachausschüsse.

20.5 Bundesspielleiter

- a. Organisation, Überwachung und Leitung des gesamten Sportbetriebes des DDV inkl. Auslosungen
- b. Oberster Ligaleiter in Zusammenarbeit mit den Landessportwarten bzw. den Bundesligaleitern
- c. Kontrolle und Überwachung der Spielberechtigung bei allen DDV - Sportveranstaltungen
- d. Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen und Anrufung gegen Entscheidungen der Bundesligaschiedsrichter

20.6 Teammanager

- a. Zuständig für alle Belange der Nationalmannschaften (Damen und Herren) im Erwachsenenbereich

20.7 Bundesjugendleiter

- a. Die Aufgaben des Bundesjugendleiters regelt § 4 der Ordnung des Jugendclubs im DDV